Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: Roemer, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51049

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KANTON THURGAU

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 10. Januar 1915.
Vollziehungsverordnung zu § 11bis des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 29. August 1875/10. Januar 1915, vom 22. Januar 1915.
Lehrplan für die Primarschulen vom 4. Januar 1906.
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 1. April 1947.
Reglement und Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 7. März 1939.
Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 26. Oktober 1943.
Verordnung des Regierungsrates betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923.
Verordnung des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 13. September 1955.
Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen vom 26. Oktober 1943.
Gesetz über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Dezember 1882.
Lehrplan der Thurgauischen Kantonsschule (Handelsabteilung) vom 14. Februar 1936.
Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen vom 5. August 1921.

1. Die Kleinkinderschule

Freiwillige Einrichtungen, deren Träger Vereine, Gemeinden oder Private sind. Eintritt: 4. Altersjahr. Schulgeld.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Der Schuleintritt erfolgt im Frühling jenes Jahres, in welchem das Kind vor dem 1. April das sechste Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre.

Schuljahrbeginn im Frühling. Jährliche Schulzeit 40 Wochen.

Spezial- und Förderklassen bestehen in Arbon, Kreuzlingen und Weinfelden. Kinder und Jugendliche, die beobachtet werden sollen, werden der Heil- und Pflegeanstalt in Münsterlingen zugeführt. Der Kanton und die größeren Gemeinden leisten Beiträge an die Versorgungskosten gebrechlicher oder schwererziehbarer Kinder in privaten Anstalten.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach während sechs Jahren vom 3. oder 4. Schuljahr an, je nach Gemeindebeschluß.

Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Fakultatives Fach im 7.–9. Schuljahr.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Fakultatives Fach in der 4.–8. Klasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist das Erziehungsdepartement. Der kantonale Lehrmittelverlag gibt sie an die Schulen ab. Die Lehrmittel der Primarschule werden vollständig vom Kanton bezahlt und leihweise den Schülern überlassen; Singbuch und Schülerhandkarte des Kantons gehen in das Eigentum der Schüler über.

Das Schulmaterial wird zum Teil unentgeltlich, zum Teil auf Kosten der Eltern an die Schüler abgegeben.

Schularztdienst

Die Sorge für den schulärztlichen Dienst ist den Schulgemeinden überbunden. Deren Schulvorsteherschaften wählen einen Schularzt, der die vorgeschriebenen Untersuchungen und Beobachtungen der Schüler und des Lehrpersonals durchführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinden.

Schulzahnarztdienst

In einer Reihe von Gemeinden sind Schulzahnärzte tätig. Schulzahnkliniken bestehen in Frauenfeld und Weinfelden. Die Kosten des schulzahnärztlichen Dienstes werden von den Gemeinden und von den Eltern getragen. Kinder bedürftiger Eltern werden unentgeltlich behandelt.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Einige größere Gemeinden geben auf eigene Rechnung Schulmilch und an bedürftige Schüler Schuhe und Kleidungsstücke ab.

3. Die Sekundarschule

Anschluß an die sechste Primarklasse. Drei Jahreskurse. Koedukation, mit Ausnahme der Mädchensekundarschule Frauenfeld. Mädchenhandarbeit in allen drei Klassen obligatorisches Fach; Hauswirtschaftsunterricht fakultativ. Lehrmittel und Arbeitsmaterialien zu Lasten des Elternhauses. Schulgeld.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Solche werden in sieben Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Es bestehen solche in sechs Gemeinden. Träger sind die Kaufmännischen Vereine.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Zweck: Geistige Förderung, vorab in Muttersprache und Vaterlandskunde; Hebung der beruflichen Kenntnisse.

Es bestehen *allgemeine* Fortbildungsschulen für Jünglinge, die als ungelernte Fabrikarbeiter, Ausläufer, Handlanger usw. tätig sind. Für die Jugendlichen aus landwirtschaftlichen Verhältnissen werden *landwirtschaftliche* Fortbildungsschulen geführt. Für beide Schultypen besteht das kantonale Obligatorium. Die Schulpflicht erstreckt sich auf das 16., 17. und 18. Altersjahr. Drei Wintersemester.

Die *hauswirtschaftlichen* Töchter-Fortbildungsschulen, in die auch Frauen aufgenommen werden, sind freiwillig. Unterricht in Handarbeiten und Kochen. Spezialkurse in Weißnähen, Kleidernähen und Flicken.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Thurgauische Landwirtschaftsschule Arenenberg

Zwei Winterkurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Kostgeld. Beginn der Kurse Anfang November.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Haushaltungsschule Arenenberg

Kurse von vier Monaten. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Schlußprüfung. Kostgeld.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule an der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld

Drei Jahreskurse, anschließend an die zweite Klasse der Sekundarschule. Koedukation. Aufnahmeprüfung. Diplom. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer. Beginn des Schuljahres im Frühling.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Primarlehrer

Das staatliche Lehrerseminar in Kreuzlingen

Vier Jahreskurse, anschließend an die dritte Sekundarklasse. Patentprüfung. Thurgauische Abiturienten anderer Seminarien mit gleicher Ausbildungszeit werden zur Patentprüfung zugelassen. Die meisten Seminaristen sind intern, die Seminaristinnen extern. Schulgeld für Außerkantonale.

b. Sekundarlehrer

Das thurgauische Sekundarlehrerpatent wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Voraussetzung für die Zulassung: Thurgauisches Primarlehrerpatent oder thurgauisches Maturitätszeugnis, Ausweis über ein Universitätsstudium von mindestens vier Semestern. Patentprüfung für die sprachlich-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

c. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Vertrag mit dem Arbeitslehrerinnen-Seminar St. Gallen. Die thurgauischen Kandidatinnen erwerben das sanktgallische Patent. Bei Bedarf können auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt werden.

8. Die Maturitätsschulen

Die Thurgauische Kantonsschule Frauenfeld

Für Jünglinge und Töchter.

Gymnasium: 6½ Jahreskurse, anschließend an die sechste Primarklasse. Literarische Richtung nach Maturitätstypus A und Realgymnasium nach Maturitätstypus B.

Oberrealschule: 3½ Jahreskurse, anschließend an die dritte Realschulklasse. Maturitätstypus C.

Handelsschule mit Diplomabteilung (siehe Ziff. 6, lit. c).

Schuljahrbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer.

KANTON TESSIN

Gesetzliche Grundlagen

Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare (con modificazioni).

Legge circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore 21 settembre 1922.

Decreto legislativo circa modificazione di leggi scolastiche 16 settembre 1938.

Decreto esecutivo circa fornitura gratuita di materiale scolastico 7 agosto 1931.

Decreto legislativo circa istituzione di una cassa di assicurazione sugli infortuni scolastici 13 dicembre 1927.

Programma delle case dei bambini 1944.

Programma per le scuole elementari e maggiori 22 settembre 1936.

Decreto esecutivo concernente l'introduzione di due mezze giornate di vacanza settimanali nelle scuole elementari 15 luglio 1947.

Decreto legislativo circa la durata massima delle scuole elementari 30 gennaio 1948.

Decreto legislativo concernente l'istituzione di un servizio cantonale di igiene mentale 24 febbraio 1949.

Decreto legislativo concernente l'organizzazione di un servizio cantonale dentario scolastico 20 aprile 1949.